



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2022

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest. Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Gemeinderates anwesend ist.

1. Elektrizitätsversorgung Gemeinde Glattbach; Strompreise ab 01.01.2023

Die Strompreise der Gemeinde Glattbach wurden von der Verwaltung auf Basis der aktuellen Tarife und der bisher bekannten Kostenveränderungen kalkuliert.

Ein Bestandteil der Strompreise ist u.a. das Netzentgelt der Gemeinde Glattbach. Dies wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband kalkuliert und das Preisblatt der vorläufigen Netzentgelte – gültig ab 01.01.2023 – wurde zum 17.10.2022 im Internet veröffentlicht. Das Netzentgelt beträgt ab dem 01.01.2023 9,05 ct/kWh. (zum Vergleich gültig seit 01.01.2022 8,11 ct/kWh)

Weitere Kostenbestandteile sind der Stromeinkaufspreis sowie die gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen.

Vom Ausschuss sind die Strompreise gültig ab 01.01.2023 vorzubereiten und eine Empfehlung für den Gemeinderat auszusprechen.

Die kalkulierten Strompreise werden von der Kämmerin vorgestellt und erläutert. Es ist vorgesehen auch die Grundpreise ab 01.01.2023 anzuheben. Die letzte Grundpreisanpassung erfolgte 2013.

In den Arbeitspreisen wird eine Anpassung aufgrund des gestiegenen Einkaufspreises notwendig. In den einzelnen Tarifen ist eine Steigerung von rd. 20 ct/kWh brutto vorgesehen. Ein Vergleich der Stromtarife gültig ab 01.01.2022 und 01.01.2023 wird aufgezeigt.

Innerhalb des Gremiums besteht Einigkeit, dass die Mehrkosten des Bezugspreises für die Gemeinde Glattbach in erforderlichem Maße auf den Strompreis umzulegen sind. Es wird empfohlen die Preise wie vorgelegt vom Gemeinderat zu beschließen.

Zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Fristen ist der Beschluss der Strompreise, gültig ab 01.01.2023 für die Gemeinderatssitzung am 08.11.2022 vorgesehen.

2. Ortsrecht der Gemeinde Glattbach - Anpassung von Satzungen

2.1 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Glattbach; Beratung über Änderungs-/Ergänzungsvorschläge

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde im Prüfungsbericht zur überörtlichen Rechnungsprüfung 2017 bis 2020 die Überprüfung der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der gemeindlichen Feuerwehr empfohlen.

In diesem Zuge wurde auch die Stammsatzung an das Muster des Bayerischen Gemeindetages angepasst.
Die Änderungen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr sind der Anlage zu entnehmen.

Vom Haupt- und Finanzausschuss ist über die Änderung der Satzung v. 28.03.2014 zu beraten.

Carsten Schumacher erkundigt sich, ob die Satzungen individuell auf die jeweiligen Ortsfeuerwehren anzupassen sind.

Die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel antwortet hierauf, dass der Wortlaut der Feuerwehrsatzung dem der Mustersatzung entspricht. Jedoch sind die Pauschalsätze für die Abrechnung von Einsätzen der Feuerwehr nach den örtlichen Gegebenheiten zu kalkulieren. Die neu kalkulierten Gebühren wurden in die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr aufgenommen.

Aufgrund der marginalen Anpassungen ist vorgesehen eine Änderungssatzung ab 01.01.2023 zu erlassen, so Bürgermeister Kurt Baier. Die Änderungen betreffen zum Teil einzelne Wörter, die neu aufzunehmen sind bzw. Umformulierungen im Text.

Im Ausschuss besteht Einigung über den Erlass der Änderungssatzung, gültig ab 01.01.2023, wie vorgeschlagen, durch den Gemeinderat.

2.2 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren; Beratung über Änderungs-/Ergänzungsvorschläge

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde im Prüfungsbericht zur überörtlichen Rechnungsprüfung 2017 bis 2020 die Überprüfung eine Überarbeitung oder ein Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz empfohlen.

Die Pauschalsätze wurden unter angemessener Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Verhältnisse kalkuliert.

Der Stundensatz für Sicherheitswachen richtet sich nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG und wurde entsprechend angepasst.

Die Änderungen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind der Anlage zu entnehmen.

Auch in der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz wurden marginale Änderungen im Wortlaut mit aufgenommen, die aus der Mustersatzung übernommen wurden.

Von der Kämmerin werden beispielhaft Kosten genannt, die in eine Berechnung der Fahrzeug- und Streckenkosten mit einfließen.

In der vorherigen Satzung wurden die Pauschalsätze der Mustersatzung entnommen. Dies ist in der Art nicht mehr zulässig.

Nach kurzer Beratung im Ausschuss besteht auch hier Einigung, die Änderungssatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren einschließlich des angepassten Verzeichnisses der Pauschalsätze, gültig ab 01.01.2023, wie vorgeschlagen vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

2.3 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung); Beratung über Änderungs-/Ergänzungsvorschläge

Die aktuelle Friedhofssatzung der Gemeinde Glattbach wurde im Jahr 2001 erlassen und zuletzt im Oktober 2015 geändert.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung an die örtlichen Gegebenheiten sowie die Mustersatzung anzupassen.

Der Entwurf der Satzung, gültig ab 01.01.2023 wurde den Ausschussmitgliedern im Vorfeld übersandt.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen in der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ist vorgesehen eine neue Friedhofssatzung ab 01.01.2023 zu erlassen, so Bürgermeister Kurt Baier.

Im Wesentlichen wurde der Wortlaut der Mustersatzung entnommen und in Zusammenarbeit mit dem gemeindlichen Standesamt an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und neu gefasst.

Im Ausschuss besteht Einigung die Satzung, gültig ab 01.01.2023, wie vorgeschlagen durch Beschluss des Gemeinderates neu zu erlassen.

2.4 Friedhofsgebührensatzung (FGS); Beratung über Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde im Prüfungsbericht zur überörtlichen Rechnungsprüfung 2017 bis 2020 erneut auf die Festsetzung einer kostendeckenden Gebühr im Bestattungswesen hingewiesen.

Von der Verwaltung wurden die Gebühren neu kalkuliert.

Ein Vorschlag zur Anpassung der Bestattungsgebühren wurde in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Die Satzung wurde, angelehnt an die Mustersatzung der Verbände, angepasst und an die örtlichen Gegebenheiten angeglichen. Für die anfallenden Arbeiten innerhalb der Verwaltung wurden bisher keine Gebühren erhoben. Hierfür wurde gemäß der Mustersatzung § 6 aufgenommen.

Die Änderungen der Satzung sind der Anlage zu entnehmen.

Der Satzungsentwurf wurde den Mitgliedern des Ausschusses im Vorfeld übersandt. Ein Neuerlass der Satzung, gültig ab 01.01.2023 wird vorgeschlagen.

Bürgermeister Kurt Baier erläutert, dass ein Friedhof, als kostenrechnende Einrichtung grundsätzlich kostendeckend sein sollte.

Derzeit wird ein Deckungsgrad von weniger als 20 Prozent erreicht.

Der Friedhof der Gemeinde Glattbach ist parkähnlich angelegt und geht über den normalen Funktionswert als Bestattungsort hinaus. Hier könnte nur schwerlich ein kompletter

Deckungsgrad erreicht. Dies würde auch nicht vom Prüfungsverband erwartet werden. Jedoch sollte eine Anpassung der derzeitigen Gebühren erfolgen.

Eine Finanzierung der Kosten erfolgt hauptsächlich über die Einnahmen durch Grabplatzgebühren, die einmalig über einen längeren Zeitraum abgerechnet werden. Eine Anhebung in dem Maße, dass ein hoher Deckungsgrad erreicht werden könnte, ist kaum möglich und gegenüber den Bürgern nicht zu vertreten.

Von der Verwaltung werden die errechneten Gebühren, die zur Deckung notwendig wären, aufgezeigt und gleichzeitig eine Erhöhung von rd. 10 Prozent zur Diskussion vorgeschlagen. Hier bewege man sich im Bereich vergleichbarer Gebühren in Nachbargemeinden.

Von Carsten Schumacher ergeht der Einwand, dass die Kosten für die Verbraucher im Allgemeinen steigen und dass es evtl. nicht ratsam sei, dies derzeit zu thematisieren.

Bürgermeister Kurt Baier ist der Auffassung, dass die Gemeinde auch gehalten ist, notwendige Anpassungen vorzunehmen, deshalb der Vorschlag dieser moderaten Erhöhung.

Für Anneliese Euler ist die Anpassung der Grabplatzgebühren ein sensibles Thema und sie sieht eine Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt falsch an. Aus eigener Erfahrung wisse sie über die Kosten einer Beerdigung.

Natürlich seien die Erhöhungen moderat, jedoch kämen hier wesentlich mehr Kosten auf die Hinterbliebenen zu.

Die Friedhofsgestaltung sei derzeit in der Diskussion. Ihrer Meinung nach solle man erst Überlegungen zu einer Neugestaltung treffen, um im Anschluss über eine Gebührenentwicklung zu sprechen.

Von den Familiengräbern bewege man sich immer mehr hin zu Urnenbestattungen. Aufgrund dessen könne sich einiges in den Gebühren verschieben.

Für Bürgermeister Kurt Baier ist klar, dass man sich in naher Zukunft über die weitere Entwicklung des Friedhofs Gedanken machen müsse, wie auch viele weitere Gemeinden. Jedoch sollte man eine Beratung über die Anpassung von Gebühren nach langer Zeit nicht vor sich herschieben, auch wenn es eher unangenehm ist.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Grabnutzungsgebühr einmalig für die gesamte Ruhefrist der jeweiligen Grabstätten bzw. über den Verlängerungszeitraum zu entrichten ist.

Zur Frage von Ursula Maidhof, ob durch eine Umgestaltung des Friedhofs auch eine Einsparung der Kosten erzielt werden könne, berichtet Bürgermeister Kurt Baier von ähnlichen Planungen in einer Nachbargemeinde.

Es wird zu überlegen sein, wie aufgelassene Gräber dahingehend umgestaltet werden können, dass es sich in das Friedhofsbild einfügt und mit einem wirtschaftlichen Pflegeaufwand zu unterhalten sind.

Die Überlegungen zu einer zukünftigen Änderung des gemeindlichen Friedhofs und der damit verbundenen Gebühren sei derzeit jedoch nicht satzungsrelevant, so Bürgermeister Kurt Baier.

Herbert Weidner möchte wissen wieviel Sterbefälle pro Jahr unter die zukünftige Satzungsgebühren fallen. Die Frage wird von Bürgermeister Kurt Baier mit den Sterbefällen des vergangenen Jahres beantwortet. Die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel ergänzt dies durch die Anzahl der Fälle, die der Kalkulation zugrunde gelegt wurden.

Im Anschluss zur Diskussion besteht Einigung über die Friedhofsgebührensatzung, gültig ab 01.01.2023 im Gemeinderat zu beraten und Beschluss zu fassen.

Die vorstehend veröffentlichte Niederschrift hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Soweit Tagesordnungspunkte persönliche Einzelinteressen betreffen, wird nur kurz das
Beschlussresultat bekannt gegeben oder von einer Veröffentlichung abgesehen.